

## **BVI erweitert Kompetenzen der Ombudsstelle**

- **Ombudsmann kann jetzt bis zu 10.000 Euro verbindlich schlichten**
- **Neue Zuständigkeiten nach dem Kapitalanlagegesetzbuch**

Frankfurt, 20.01.2014. Der deutsche Fondsverband BVI hat die Kompetenzen seiner Ombudsstelle erweitert und stärkt damit die Rechtsposition von Verbrauchern bei der außergerichtlichen Klärung von Fondsstreitigkeiten.

### **1. Erlass verbindlicher Entscheidungen**

Die Verfahrensordnung der Ombudsstelle ermöglicht neuerdings verbindliche Entscheidungen zu Gunsten von Verbrauchern. Die Schlichtungsvorschläge des Ombudsmanns können Bindungswirkung gegenüber Gesellschaften bis zu einem Wert von 10.000 Euro entfalten. „Die Fondsbranche setzt beim Verbraucherschutz Maßstäbe“, so Thomas Richter, Hauptgeschäftsführer des BVI. „Wir bieten Verbrauchern jetzt eines der wirkungsvollsten Streitschlichtungsverfahren in der Finanzindustrie.“

Bei Verbraucherbeschwerden, deren Wert über 10.000 Euro hinausgeht oder bei denen der Ombudsmann zu grundsätzlichen Fragen Stellung beziehen muss, gibt er weiterhin Empfehlungen ab. Dies sind beispielsweise Fälle, in denen die Rechtslage noch unklar ist oder die von allgemeiner Bedeutung sind. Die Prüfung solcher Beschwerden und der Versuch einer einvernehmlichen Lösung ist ebenfalls nicht selbstverständlich. Verbraucher werden bei anderen Stellen oft sofort an die Gerichte verwiesen.

### **2. Neue Zuständigkeiten nach dem Kapitalanlagegesetzbuch**

Die Neuordnung der Verfahrensordnung setzt gleichzeitig die Vorgaben des neuen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) um. Die Zuständigkeit der Ombudsstelle erweitert sich damit neben Verbraucherbeschwerden zu offenen Fonds auch auf geschlossene Fonds nach dem KAGB. Kapitalverwaltungsgesellschaften, die offene und/oder geschlossene Fonds verwalten, können das Ombudsverfahren des BVI nutzen, ohne Verbandsmitglied zu sein.

Die neue Verfahrensordnung der Ombudsstelle hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz genehmigt. Sie gilt für Streit-schlichtungsverfahren die ab dem 17.01.2014 bei der Ombudsstelle anhängig werden.

---

*Die Ombudsstelle für Investmentfonds ist zentraler Ansprechpartner für die außergerichtliche Klärung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten bei der Kapitalanlage in Fonds. Die Ombudsstelle ist im Auftrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht tätig. Weitere Informationen zur Ombudsstelle finden Sie unter [www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de).*

**Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihnen:**

Rolf Drees            Fon +49 69 15 40 90 254  
presse@bvi.de